

§ 52. Ausspruch und Entscheidungsgründe werden in den Landtagsacten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 53. Im Fall

- 1.) der Verabschiedung oder
- 2.) Vertagung der Kammern, oder
- 3.) der Auflösung der zweiten Kammer, während des Laufes der Fristen, wird die Sache sistirt. Nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung fordert der Staatsgerichtshof beide Theile, unter Einräumung neuer Fristen, zu Einreichung der ihnen annoch zustehenden Schriften auf. Es kann aber auch in den ersten beiden Fällen, wenn die erste Schrift von der Ständeversammlung schon verabsaft ist, zu Entwerfung der Widerlegungsschrift, mit Genehmigung der Staatsregierung, eine Deputation ernannt und niedergesetzt werden.

§ 54. Wird in Gemäßheit des § 58 der mit den Ständen des Markgrasthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834 über die Auslegung der jene Uebereinkunft enthaltenden Urkunde, oder über die Verletzung derselben, Entscheidung vom Staatsgerichtshof verlangt, so tritt das, wegen der beim Staatsgerichtshof einzureichenden Deductionen § 47 und 48, Abtheilung III, festgesetzte Verfahren ein.

§ 55. Die eingereichten Deductionen, oder, im Fall deren nur eine übergeben, diese, werden den allgemeinen Ständen, und zwar, dafern sie nicht versammelt sind, binnen 8 Tagen nach ihrem Wiederzusammentritte, zugefertigt, welche, von der Zufertigung an, binnen 8 Wochen ihres Rechts, zu interveniren, sich bedienen können, und die desfallige Schrift beim Staatsgerichtshof in dieser Frist einzureichen haben. Auch von dieser Frist gelten die Bestimmungen § 53.

§ 56. Die Interventionschrift wird dann der Regierung und den Provincialständen mitgetheilt, die Deduction der beiden letzteren aber gegenseitig der Regierung und den Provincialständen binnen 8 Tagen zugefertigt; von dieser Zufertigung an läuft für jede dieser beiden Partheien, zur Beantwortung des Mitgetheilten, eine Frist von 4 Wochen, nach deren Ablauf eine Verzichtleistung auf die Beantwortung angenommen wird.

§ 57. Sind die Provincialstände zur Zeit der Zufertigung einer Deduction nicht versammelt, so läuft die Frist